**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/6111**

14. 11. 96

Sachgebiet 188

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 13/5889 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Dokument vom 31. Mai 1996 zur Änderung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (Flankenvereinbarung)**

## A. Problem

Die Russische Föderation und die Ukraine hatten seit mehreren Jahren darauf hingewiesen, daß sie bestimmte ab dem 17. November 1995 geltende Verpflichtungen nach Artikel V des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (Flankenregelung) wegen der veränderten sicherheitspolitischen Lage nicht werden einhalten können. Die Flankenvereinbarung ermöglicht den beiden Staaten, in der Flankenregion des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, die in seinem Artikel V Abs. 1 Buchstabe A definiert ist, mehr gepanzerte Kampffahrzeuge, Kampfpanzer und Artilleriewaffen als bisher zu stationieren. Die nationalen Anteilshöchststärken werden dadurch nicht überschritten.

## B. Lösung

Ratifizierung der Flankenvereinbarung.

Die Flankenvereinbarung bedarf der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da sie eine Änderung des KSE-Vertrags bewirkt, der seinerseits gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Gegenstand eines Gesetzes war (BGBl. 1991 II S. 1154, 1992 II S. 1036).

**Einstimmige Annahme im Ausschuß**

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

1. *Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand*

   Keine

2. *Vollzugsaufwand*

   Dem Bund entstehen durch das Gesetz geringe Personal- und Verwaltungskosten für die Durchführung der Zusatzinspektionen. Die Flankenvereinbarung gestattet den 30 Vertragsstaaten zusammen pro Jahr elf Zusatzinspektionen, so daß die Verifikationsorganisation im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung voraussichtlich nicht mehr als eine Zusatzinspektion pro Jahr durchführen kann. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 14 zu erwirtschaften.

   Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

   Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

3. *Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)*

   Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/5889 – wird zugestimmt.

Bonn, den 13. November 1996

**Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Karl-Heinz Hornhues**
Vorsitzender und Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Karl-Heinz Hornhues

### I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 den Gesetzentwurf an den Auswärtigen Ausschuß federführend sowie an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle hat in seiner Sitzung vom 6. November 1996 aufgrund der Dringlichkeit vorab beraten.

### II.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 44. Sitzung vom 13. November 1996 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5889 zuzustimmen.

Der Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle hat in seiner Sitzung am 6. November 1996 Gesetzentwurf auf Grund der Dringlichkeit vorab beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5889 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

### III.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat in seiner 49. Sitzung am 13. November 1996 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5889 beraten und die Zustimmung empfohlen.

Bonn, den 13. November 1996

**Dr. Karl-Heinz Hornhues**

Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333